

Aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Stadt Cham folgende

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a. **Haupt- und Finanzausschuss**
bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - b. **Bau-, Wohnungs- und Verkehrsausschuss**
bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - c. **Rechnungsprüfungsausschuss**
bestehend aus fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a. und b. genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse). Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 bis 9 der Geschäftsordnung), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3**Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
- a. für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung,
 - b. für auswärtige Tätigkeit
Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG),
 - c. als Arbeitnehmer auf Antrag eine Entschädigung für entgangenes Gehalt oder entgangenen Lohn, soweit es sich um Beschäftigte handelt,
 - d. als Selbständige/r auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis entstanden ist,
 - e. als sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15 € je volle Stunde.
 - f. die Fraktions- bzw. Arbeitsgemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld je Mitglied einen Betrag von 20,00 € monatlich,
 - g. den Fraktionen- bzw. Arbeitsgemeinschaften wird je Mitglied monatlich ein Betrag von 20,00 € gewährt.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt jährlich im Oktober.

§ 4**Erster Bürgermeister
Entschädigung**

Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

Er erhält Dienstbezüge nach Maßgabe des Art 45 KWBG.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

§ 5

**Weitere Bürgermeister
Entschädigung**

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister, soweit auch dieser verhindert ist, durch die Dritte Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Zweite Bürgermeister und die Dritte Bürgermeisterin sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung, neben der Entschädigung als Stadtrat, wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, Art. 54 KWBG).

§ 6

**Weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters
Entschädigung**

- (1) Im Falle der Verhinderung des/der weiteren Bürgermeister / Bürgermeisterin wird der Erste Bürgermeister in der in der Geschäftsordnung (§ 16 Abs. 2 GeschO Stadtrat Cham) festgelegten Reihenfolge vertreten (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (2) Diese weitere Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters erhält neben seiner/ihrer Entschädigung als Stadratsmitglied für jeden vollen Tag, an dem er/sie den Ersten Bürgermeister vertritt, auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung von 31,00 € (Art. 20 a Abs. 1 GO).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Cham, 25. Oktober 2023

Stadt Cham



gez.

Stoiber

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 25.10.2023 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Bayerwald-Echos und der Chamer Zeitung vom 31. Oktober 2023 hingewiesen.

Cham, 31. Oktober 2023

Stadt Cham



Stoiber

Erster Bürgermeister